

# GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

---

Nr. 11 vom 17.04.2020

- 
- 1./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**Integriertes Handlungskonzept Innenstadt**  
**hier:** Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der Innenstadt Haan
- 
- 2./ Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**Integriertes Handlungskonzept Innenstadt**  
**hier:** Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für den Bereich der Innenstadt



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

**Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Haan**

hier: Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der Innenstadt Haan

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

GARTENSTADTHAAN   
**Förderrichtlinien Fassadenprogramm**

**Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der Innenstadt Haan****- Förderrichtlinien Fassadenprogramm - vom 04.07.2018**

Die Haaner Innenstadt ist seit 2017 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Haan“ in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Ziel des Handlungskonzeptes ist insbesondere auch die gestalterische Aufwertung der Innenstadt. Diese kann nur im Zusammenspiel von öffentlichen Maßnahmen und privaten Investitionen erreicht werden. Aus diesem Grund wird die finanzielle Unterstützung privater Akteure mit Mitteln aus dem Städtebauförderungsprogramm gefördert.

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Die Stadt Haan gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Neugestaltung von Fassaden in der Innenstadt Haan. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in *Anlage 1* dargestellt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Teil III) des Landes NRW, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm



Die Stadt Haan entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2023.

### 2. Begünstigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche und juristische Personen), Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte, Pächter, (die sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers) von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.

Mieter und Mieterinnen, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in dem in *Anlage 1* dargestellten Geltungsbereich.

### 4. Fördervoraussetzungen / Förderbedingungen

Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. den Wohn- und Freizeitwert für die Anwohner und Anwohnerinnen deutlich und nachhaltig verbessern; sie müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein und in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Von der Zuschussgewährung sind Neubauten ausgeschlossen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde und die Maßnahmen im Vorfeld mit der Stadt Haan eingehend abgestimmt wurde/n,
- die Gestaltung von Fassaden im Einklang mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzept Innenstadt Haan, den Gestaltungsempfehlungen der Gestaltungsfibel „Ortstypische Bebauung Innenstadt Haan“, den Zielen der Gestaltungssatzung Innenstadt Haan, Teil A und Teil B, (2018) der Erhaltungssatzung „Haan-Innenstadt“ (2018) und der Denkmalbereichssatzung „Stadtmitte Haan“ entsprechen,
- den Maßnahmen keine planungs-, denkmal-, nachbar- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt,
- die schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Haan verpflichtet hat,
- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Zweckbindungsfrist ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann (ausgenommen sind KfW-Kredite zur energetischen Erneuerung und zinsgünstige Darlehen im Rahmen der Denkmalförderung),
- die Gesamtkosten über der Bagatelldgrenze von 2.000 EUR liegen,
- Finanzierung der Maßnahmen insgesamt gewährleistet ist.

### 5. Fördergegenstand

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Neugestaltung und Wiederherstellung der historischen Gestalt von Fassaden im Sinne der Gestaltungssatzung Innenstadt Haan, Teil A und Teil B" insbesondere,
  - das Entfernen von nicht ortstypischen Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung der ursprünglichen Fachwerk-, Mauerwerks-, Schiefer- oder der Putzfassaden (bei Fachwerken einschließlich des Ersatzes von Hölzern),
  - die Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fensteröffnungen und die Wiederherstellung von Trauf- und Ortganganschlüssen
  - der Einbau von dem Alter des Gebäudes adäquaten Fenstern (inkl. Holzklappläden) zur Wiederherstellung der Fassade
  - die Neugestaltung von Putzfassaden
  - die Neugestaltung von Mauerwerksfassaden
  - Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

- die Erneuerung von dem Alter des Gebäudes adäquaten Türen und Toren
- Lichtgestaltung der Fassaden geeigneter Gebäude
- Erneuerung oder Ersatz von Werbeanlagen entsprechend der Gestaltungssatzung  
Künstlerische Gestaltung von Fassadenteilen, Wänden oder Grenzmauern
- Abbruch von Mauern oder störenden Gebäudeteilen
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung von Flächen
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und Betreuung durch ein Architektur- bzw. Ingenieurbüro (bis zu 50 % der Architektenkosten nach HOAI).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Wärmedämmung, mit Ausnahme des Endputzes oder Endanstrich
- vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Fassadenseiten
- Eigenleistungen

### 6. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Brutto-Kosten für die bewilligten Maßnahmen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der förderfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,00 EUR pro qm hergerichteter Fläche.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin trägt 50 % der Kosten, mindestens jedoch 10,00 EUR pro qm.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 2.000 € beträgt (Bagatellgrenze).

Die Gesamtförderung pro Objekt beträgt max. 15.000 EUR.

### 7. Antragstellung und Verfahren

Anträge nimmt die Stadt Haan, Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht, Alleestraße 8, 42781 Haan entgegen. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung sind:

- Eigentüternachweis/ Erklärung des Eigentümers:
- Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Mindestens drei Kostenvoranschläge von qualifizierten Fachbetrieben
- Nachweis, dass die Maßnahme finanziert werden kann
- Erklärung über die Dauer der Arbeiten
- Bestandsunterlagen:
  - Katasterauszug
  - Fotos des Zustandes vor Beginn der Maßnahme
  - Ansichtszeichnungen des Bestandes
- Planunterlagen:
  - textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens einschließlich Farbkonzept bei Fassadengestaltungen, bzw. Lichtgestaltungskonzept bei Lichtgestaltungen
  - Berechnung der zu fördernden Fläche (ohne Glasflächen)
- erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse

Nach Prüfung der Unterlagen wird zwischen der Stadt Haan und dem Antragsteller eine Vereinbarung über Maßnahmenumfang und –art sowie die maximale Höhe des Zuschusses getroffen.

Der Zuschuss wird von der Stadt Haan durch schriftlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Bescheid zur Verwirklichung von Entwicklungszielen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.

Der Eigentümer darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheides beginnen.

Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

Der Zuwendungsempfänger hat zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vortage von Originalbelegen) nachzuweisen. Darüber hinaus ist die fertig gestellte Maßnahme in geeigneter Form z.B. durch Fotos zu dokumentieren. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im Besonderen städtebaulichem Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, sowie die Rückförderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch.

### **8. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Haan abgerissen oder entfernt werden.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Diese Zweckbindungsfrist ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

### **9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

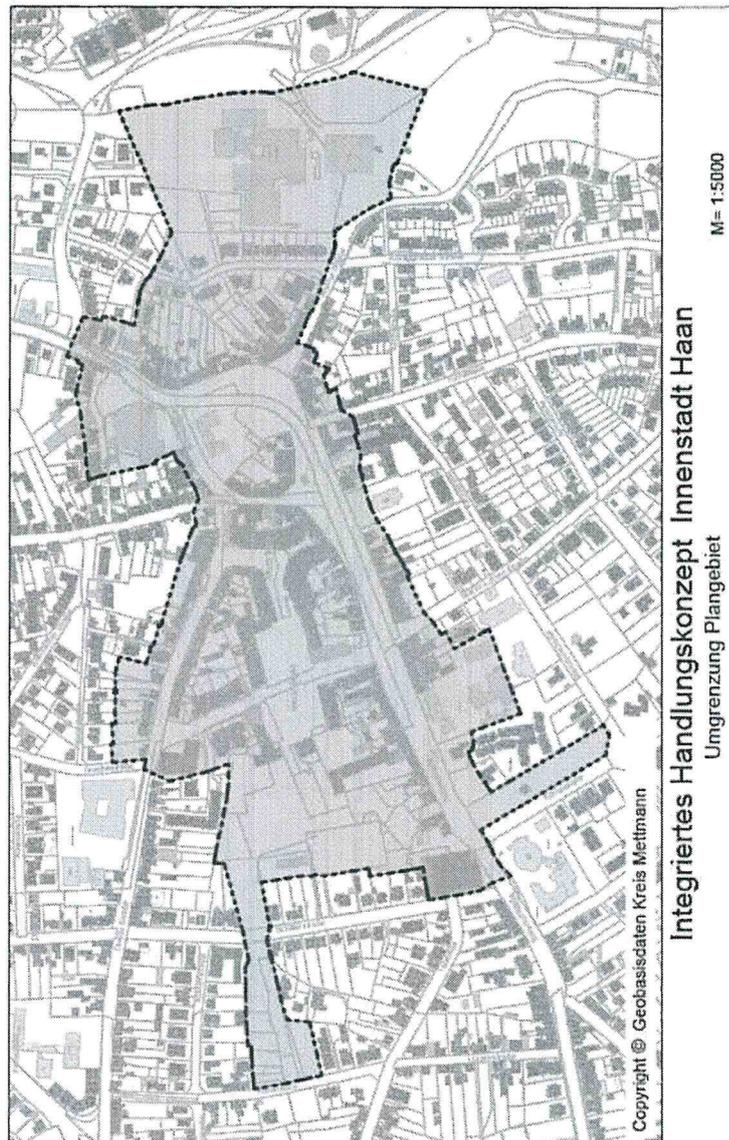
### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haan in Kraft.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Fassadenprogramm

Anlage 1:

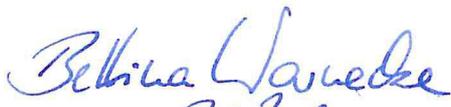


### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden „Förderrichtlinien Fassadenprogramm“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die „Förderrichtlinien Fassadenprogramm“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „Förderrichtlinien Fassadenprogramm“ sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

  
Haan, den 2.4.2020

Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

2./

**Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Haan**

hier: Bekanntmachung der Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für den Bereich der Innenstadt

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Richtlinien beschlossen:

GARTENSTADTHAAN   
**Förderrichtlinien Verfügungsfonds**

**Richtlinien der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds für den Bereich der Innenstadt****- Förderrichtlinien Verfügungsfonds - vom 04.07.2018**

Die Haaner Innenstadt ist seit 2017 auf Grundlage des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Integriertes Handlungskonzept Innenstadt Haan“ in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Ziel des Handlungskonzeptes ist insbesondere auch die Aufwertung und Attraktivierung der Haaner Innenstadt. Diese kann nur im Zusammenspiel von öffentlichen Maßnahmen und privaten Investitionen erreicht werden.

Durch den Verfügungsfonds für das Stadtumbaugebiet soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Haaner Innenstadt unterstützt werden. Ziel ist es, Projekte, Aktionen und Maßnahmen anzustoßen und umzusetzen und somit die Teilnahme engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtentwicklung zu stärken.

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Die Stadt Haan gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen eines Verfügungsfonds Zuwendungen zur Aufwertung und Attraktivierung der Innenstadt Haan. Die Abgrenzung des Programmgebiets ist in *Anlage 1* dargestellt.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Teil III) des Landes NRW, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds eingezahlt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Haan sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der jährlich verfügbaren Finanzmittel und die Umsetzung der Maßnahmen.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

Mit dem Verfügungsfonds sollen primär Projekte, Aktionen und Maßnahmen realisiert werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für die gesamte Innenstadt erwarten lassen. Sie sollen dazu beitragen, das Miteinander unterschiedlicher Akteure zu fördern und die Kooperation der Innenstadtakteure untereinander zu verbessern. Die kumulative Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderprogrammen ist unzulässig.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder Veranstaltungen, eingesetzt werden.

Der Förderzeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2018 bis einschließlich 2022, maximal jedoch nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Begünstigter Personenkreis

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Zuwendung erfolgt ausschließlich in dem in *Anlage 1* dargestellten Geltungsbereich, der der Gebietsabgrenzung des Stadtumbaugebiets Innenstadt Haan entspricht.

### 4. Fördergegenstand

Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt generieren und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt Haan von 2015 bzw. in der jeweils gültigen Fassung aufweisen.

#### Förderfähige Maßnahmen

- Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt als Handels-, Veranstaltungs- und Marktstandort,
- Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes,
- Maßnahmen zur Imagebildung der Innenstadt,

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualitäten der Innenstadt,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### Nicht förderfähige Maßnahmen

- Pflichtaufgaben der Kommune,
- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden,
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers,
- Reguläre Personalkosten des Antragsstellers,
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unbefristete Maßnahmen.

### **5. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen**

Finanzielle Zuwendungen für die zuvor aufgeführten Maßnahmen werden nur dann gewährt, wenn die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme erfolgt innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches
- Die Maßnahmen steht mit den Zielen des Integrierten Handlungskonzepts in Einklang.
- Die Maßnahme dient nicht nur einer Zielgruppe, sondern hat einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Akteure.
- Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Haaner Innenstadt.
- Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbare Verbesserung innerhalb des Stadtumbaugebietes
- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch das Citymanagement sowie die Stadtverwaltung Haan bestätigt werden.

### **6. Art und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Zuschussfähig sind die vom Gremium als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

nach Ziffer 4 dieser Richtlinien. Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss ist in der Regel auf eine Höchstsumme von 20.000 € begrenzt. Die Bagatellgrenze liegt bei 500 € Gesamtkosten.

### 7. Antragstellung und Verfahren

Anträge können ganzjährig eingestellt werden. Schriftliche Anträge nimmt das Citymanagement entgegen. Es ist das Antragsformular der Stadt Haan zu verwenden.

#### Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung

- Angaben zum Antragssteller/ zur Antragstellerin
- Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung der Innenstadt / des Stadtumbaugebietes
  - Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme (falls möglich)
  - Dauer und Zeitraum der geplanten Maßnahme
  - Vorlage zweier vergleichbarer Kostenvorgaben bei Maßnahmen über 5.000 €
  - Voraussichtliche Kosten und Finanzierung der Maßnahme, hier insbesondere der Nachweis des privaten Eigenanteils.
- Angaben zu beteiligender Akteure (falls erforderlich)

Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls besondere Auflagen ergeben. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Um eine Förderung erhalten zu können darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids mit der Maßnahme begonnen werden. Nach Erteilung des Förderbescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit allen relevanten Rechnungen im Original nachzuweisen.

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

### **8. Entscheidungsgremium**

Über die Bewilligung der beantragten Mittel entscheidet ein Gremium im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets für den Verfügungsfonds. Die Tagungen des Entscheidungsgremiums sollen in einem vierteljährlichen Rhythmus beziehungsweise nach Bedarf stattfinden, bei denen über die Mittelfreigabe in nichtöffentlicher Sitzung entschieden wird. Die Bewilligung einer Maßnahme erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsentscheid. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Gremiums.

Das Entscheidungsgremium stellt einen Querschnitt von Interessensgruppen der Innenstadt dar. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Das Entscheidungsgremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Haan.

Die Mitglieder und Vertreter des Entscheidungsgremiums werden von der Stadt Haan bestellt.

### **9. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung. Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl die zweckentsprechende Nutzung als auch die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust. Diese Zweckbindungsfrist ist auch auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

### **10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids**

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung des entsprechenden Ratsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Haan in Kraft.

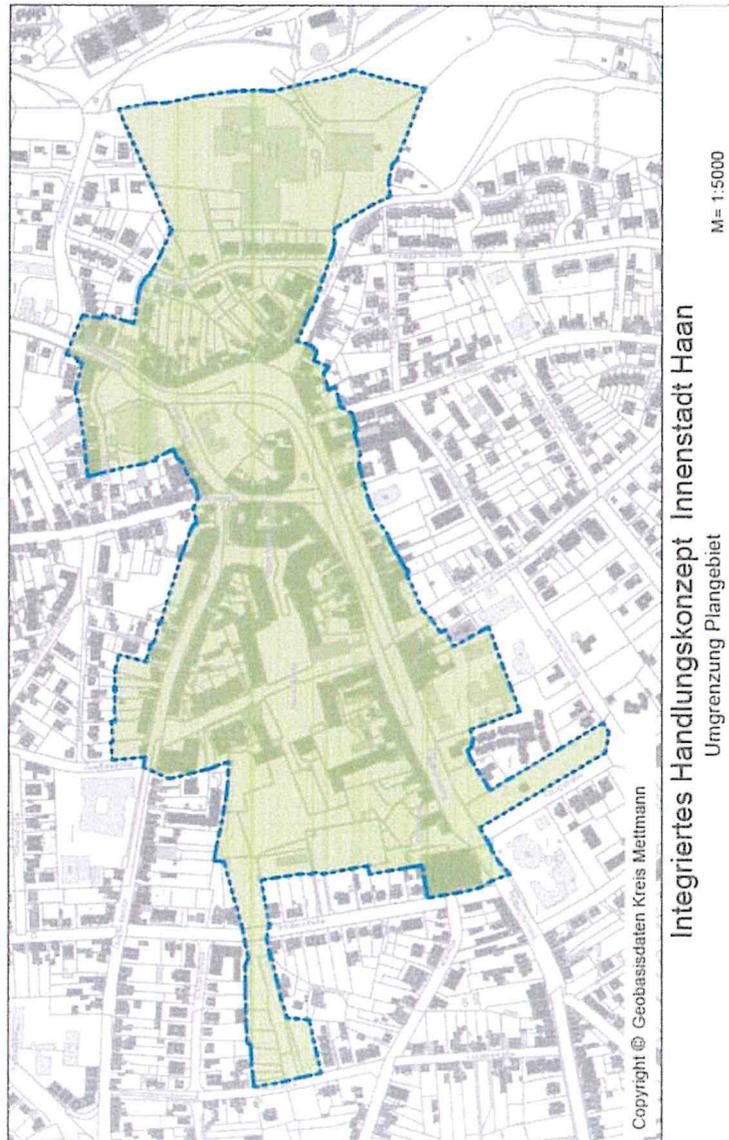
### **Anlagen**

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Antragsformular

# GARTENSTADTHAAN

## Förderrichtlinien Verfügungsfonds

Anlage 1:





Abs.:

.....  
.....  
.....

Verfügungsfondsbeirat  
c/o Stadt Haan  
Kaiserstraße 85  
42781 Haan

Datum: .....

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
nach den Richtlinien der Stadt Haan zur Gewährung von Zuwendungen  
aus dem Verfügungsfonds für den Bereich der Innenstadt**

**Antragsteller**

.....  
Name, Vorname (ggfs. Institution)

.....  
Anschrift

.....  
Telefon-Nummer; e-mail-Adresse

**Vorgeschlagener Maßnahmenträger**

.....  
Name, Vorname (ggfs. Institution)

.....  
Anschrift

.....  
Telefon-Nummer; e-mail-Adresse

**Projektname/Aktion/Maßnahme**

.....  
Projektname

.....  
Durchführungszeitraum

.....  
Durchführungsort

.....  
Projekt-/Kooperationspartner

# GARTENSTADTHAAN

**Maßnahmengruppe** Investive Maßnahme  Investitionsvorbereitende Maßnahme   
Nicht-Investive Maßnahme  (siehe Ziffer 01 der Richtlinie)

**Beschreibung der Maßnahme**  
(für eine ausführlichere Projektbeschreibung kann eine Anlage beigefügt werden)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Ziele der Maßnahme**

.....  
.....  
.....  
.....

**Voraussichtliche Kosten**

Gesamtkosten der Maßnahme, brutto	
./. eingesetzte Eigenmittel, brutto	
./. sonstige Drittmittel, brutto	
= beantragte Zuwendung, brutto	
Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit (Monat/Jahr)	

**Erläuterungen zum Nachweis des privaten Eigenanteils:**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

# GARTENSTADTHAAN

Als Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

Darstellung der Finanzierung der privaten Eigenmittel.

Fotos

Sonstiges, und zwar .....

### Erklärungen

Kann der private Eigenanteil für die hier beantragte Maßnahme sichergestellt werden?

ja                       nein

Wird die Maßnahme anderweitig mit öffentlichen Geldern gefördert (siehe Ziffer 01 der Richtlinie)?

ja                       nein

Hat es eine Beratung durch das von der Stadt Haan beauftragte Citymanagement gegeben?

ja                       nein

Es gab eine (ergänzende) Beratung durch folgende Dienststelle/n der Stadt der Stadt Haan:

.....

Dem Verfügungsfondsbeirat liegen zum Zeitpunkt der Entscheidung alle erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen vor.

ja                       nein

Der Maßnahmenträger ist bereit, die Instandhaltung der Maßnahme zu tragen oder mit der Stadt Haan eine entsprechende Vereinbarung zu treffen?

ja                       nein

Mit der Maßnahme wird erst nach der Bewilligung durch den Verfügungsfondsbeirat begonnen. Nach Durchführung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis fristgerecht an das von der Stadt Haan beauftragte Citymanagement zu übergeben (siehe Ziffer 6,7 der Richtlinie). Erklärungen und Vereinbarungen mit der Stadt Haan über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Verfügungsfonds für die Umsetzung der Maßnahme werden als verbindlich anerkannt.

### Bankverbindung

.....

Konto-Nummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

.....

IBAN-Nummer

**Hiermit versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:**

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden „Förderrichtlinien Verfügungsfonds“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die „Förderrichtlinien Verfügungsfonds“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die „Förderrichtlinien Verfügungsfonds“ sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Haan, den 2.4.2020

Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin